

Erläuterungsbericht des Vorstands zu §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

Die im zusammengefassten Lagebericht beziehungsweise Lagebericht enthaltenen Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB beziehen sich auf Regelungen, die für den Erfolg eines etwaigen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb von Aktien der DEUTZ AG bedeutsam sein können. Nach Einschätzung des Vorstands sind diese Regelungen für mit DEUTZ vergleichbare börsennotierte Unternehmen üblich.